

Benützungsbestimmungen Waldhaus Berg

(ab 1. Januar 2016)



1. Zweckbestimmung

Das Waldhaus Berg kann von Privatpersonen, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Familien, Kommissionen, Behörden usw. für gesellige, bildende, kulturelle, besinnliche oder feierliche Anlässe gemietet werden. Zum Anlass sind wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Die verantwortliche Person hat am Anlass anwesend zu sein. Untervermietung oder Zurverfügungstellung an Dritte sind nicht gestattet. Im Waldhaus gilt ein striktes Rauchverbot.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald ist verboten. Ebenfalls ist auf Immissionen aus Verstärkeranlagen, durch Lichtorgeln etc. zu verzichten (Schutz der Tiere, vor allem in der Nacht).

2. Tranksame und Speisen

Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist im Haus und in der Umgebung untersagt. **Das Leergut (Flaschen, PET, Dosen etc.) muss von den Benützern zurückgenommen werden.**

3. Hauswart und Hilfskräfte

Der Benützer kann das Waldhaus mit oder ohne Hauswart mieten. Ist der Hauswart anwesend, hilft dieser bei der Zubereitung der Speisen in der Küche oder am Cheminée, den Vorbereitungs-, Aufräum- und Küchenarbeiten sowie der Schlussreinigung. Bei Anlässen mit grosser Beteiligung kann der Hauswart nach Absprache mit dem Mieter Hilfskräfte beiziehen. Deren Einsatz ist vom Mieter nach der Taxordnung zu entschädigen. Der Hauswart steht auch für Fragen über Vorbereitung und Durchführung des Anlasses zur Verfügung.

Bei einer Miete ohne Hauswart wird das Waldhaus lediglich durch den Hauswart übergeben (Aushändigung Schlüssel, Bezahlung Grundgebühr) und am folgenden Tag nach Absprache mit dem Hauswart wieder übernommen (Schlüsselrückgabe, definitive Abrechnung). Die geleisteten Zahlungen sind zu quittieren.

4. Aussenfeuerstelle

Die Aussenfeuerstelle ist frei zugänglich.

5. Haftung des Benützers

Der Benützer haftet für alle Schäden, die am Waldhaus, Inventar, Mobiliar und Umgelände verursacht werden. Das Mobiliar darf nicht ins Freie verlegt werden. **Defekte Gegenstände müssen gemäss Inventarliste sofort dem Hauswart bezahlt werden.** Auf die Feuergefahr ist besonders zu achten.

Grössere Schäden werden nach deren Behebung dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Haftung des Eigentümers

Der Eigentümer des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab.

7. Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind verpflichtet, zum Waldhaus und Inventar Sorge zu tragen. Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind zu schonen.

Das Waldhaus (inkl. Geschirr, Gläser und Besteck etc.) sowie der Vorplatz sind durch den Mieter aufgeräumt und in sauberem Zustand abzugeben. Klebebänder für Tischtücher sind rückstandsfrei wegzunehmen. Sämtliches Dekorationsmaterial (auch auf der Zufahrtsstrecke) ist sauber zu entfernen und korrekt zu entsorgen.

Der Hauswart ist befugt, bei ungenügender Reinigung durch den Mieter, das Waldhaus auf Kosten des Mieters zu reinigen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Taxordnung.

Veranstaltern, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Waldhauses verweigert.

8. Benützungszeit

Mit dem Hauswart ist spätestens **8 Tage im Voraus** Kontakt aufzunehmen.

Das Waldhaus kann wie folgt gemietet werden:

Montag bis Donnerstag	18.00 – 24.00 Uhr
Freitag	18.00 – 02.00 Uhr
Samstag	10.00 – 02.00 Uhr
Sonntag	11.00 – 18.00 Uhr

Das Übernachten im Waldhaus ist nicht zulässig.

9. Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten

Motorisierter Verkehr zum Waldhaus ist nicht gestattet. Jeder Bewilligungsinhaber hat das Recht, allfällige Personen- und Materialtransporte mit **max. 10 Personenwagen** auszuführen. Die Fahrzeuge sind, nach Anweisung durch den Hauswart, geordnet beim Waldhaus zu parkieren. Mehrere Hin- und Rückfahrten sind untersagt.

Die Fahrbewilligungen werden durch den Hauswart in der nötigen Anzahl bei der Schlüsselübergabe ausgestellt. Die abgegebenen Fahrbewilligungen sind gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu legen.

Für die übrigen zu parkierenden Fahrzeuge dient der Parkplatz beim Schützenhaus Obertel.

Widerhandlungen werden polizeilich geahndet (Ordnungsbussen, Verzeigung).

10. Gebühren

Die Grundtaxe kann der nachfolgenden Taxordnung entnommen werden. Im Mietpreis sind inbegriffen:

- Holz für Cheminée
- Strom
- Benützung von Küche, Kochherd
- Kühlschrank und Geschirr
- Übergabe und Rücknahme des Waldhauses

11. Reservation

Die Reservation für das Waldhaus ist möglichst frühzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem Anlass) zu veranlassen. Das Waldhaus kann online über die Webseite www.suhr.ch oder via Einwohner- und Kundendienst (Tel. 062 855 56 56) reserviert werden.

Mit der definitiven Bewilligung wird die Grundtaxe gemäss Taxordnung geschuldet.

Bis drei Monate vor dem Anlass kann ohne Kostenfolgen auf die Belegung des Waldhauses verzichtet werden.

Sofern die Bewilligung aus irgendwelchen Gründen nicht beansprucht wird, ist dies durch den Bewilligungsinhaber mindestens 3 Tage vor dem Anlass dem Einwohner- und Kundendienst (Tel. 062 855 56 56) zu Händen des Hauswarts zu melden.

Hauswart:

Herr
Peter Michel
Rüt mattstrasse 17
5000 Aarau
079 215 92 82
peter.michel46@hotmail.com

Auskunft und Reservation:

Einwohner- und Kundendienst
Tramstrasse 12
5034 Suhr

062 855 56 56
einwohner-undkundendienst@suhr.ch
www.suhr.ch

5034 Suhr, 13. August 2015

Ortsbürgerkommission Suhr

Die Präsidentin:



Carmen Suter-Frey

Der Aktuar:



Hans Huber

Taxordnung Waldhaus Berg

Grundtaxe pauschal

- | | | |
|--|-----|--------|
| - Ortsansässige
(Inkl. Übernahme und Rückgabe des Waldhauses,
Holzverbrauch und Abfallentsorgung bis 2 x 110 l) | Fr. | 270.00 |
| - Auswärtige
(Inkl. Übernahme und Rückgabe des Waldhauses,
Holzverbrauch und Abfallentsorgung bis 2 x 110 l) | Fr. | 320.00 |

Separate Verrechnung

Einsatz Hauswart pro Stunde (sofern gewünscht)	Fr.	35.00
Einsatz Hilfskräfte pro Stunde (nach Absprache)	Fr.	35.00
Eventuell Nachreinigung pro Stunde	Fr.	50.00
Defektes Inventar		Ersatzkosten

Die Bezahlung hat bar an den Hauswart zu erfolgen.

Zugang Waldhaus Berg

Zufahrt

Der Zugang zum Waldhaus Berg erfolgt im Normalfall über den Waldweg östlich des Schützenhauses, vorbei am Scheibenstand. Sofern wegen eines Schiessanlasses dieser Zugang gesperrt ist, kann das Waldhaus wie folgt erreicht werden:

Fussgänger

Fussweg westlich des Schützenhauses.

Fahrzeuge

Waldweg entlang Autobahn-Bergächer-Langmatt. (Diese Zufahrt darf nur benützt werden, wenn der Zugang beim Schützenhaus gesperrt ist.)